

Von: Christian Haseser [mailto:haeser@bv-miro.org]

Gesendet: Dienstag, 12. Juli 2016 12:39

An: WR I 2

Cc: Hofmann, Frank; oe@bv-miro.org

Betreff: Position des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO) zum Referentenentwurf "Hochwasserschutz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte am Montag bei Ihnen eine Fristverlängerung bzgl. des Referentenentwurfs „Hochwasserschutz“ beantragt. Da ich bisher keine Antwort erhalten habe, übersende ich Ihnen die Position unseres Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO). Diese Position ist keineswegs abschließend. Sofern wir weitere Eingaben haben, werde ich Ihnen diese übersenden.

Überarbeitungswürde Punkte im Referentenentwurf:

- Die kurzfristige Lagerung von Gegenständen muss weiterhin möglich sein. Der Unternehmer kann nicht jeden Gegenstand auf seinem Betriebsgelände sichern (Beispielsweise eine Palette). Die Begründung zum Referentenentwurf ist nicht ausreichend, um eine derartige Einschränkung hinzunehmen. Wirtschaftsunternehmen dürfen nicht belastet werden (bzw. nicht überproportional).

MIRO-Forderung: Es sollte beim alten § 78 Abs. 1 Ziffer 5 WHG bleiben.

(Begründung Referentenentwurf: Geändert wird in Nummer 3 (bisherige Nummer 5) die Streichung des Wortes „kurzfristige“ und die Ergänzung des Wortes Lagerung. Damit wird auch die kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die den Hochwasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, grundsätzlich verboten. Dies ist notwendig, weil die Erfahrung aus zahlreichen Hochwasserlagen zeigt, dass bereits die kurzfristige Lagerung von bestimmten Gegenständen an ungünstigen Stellen im Überschwemmungsgebiet zu erheblichen Gefahren und Schäden führen kann).

- § 78 c WHG neu

Abs. 1: Hier ist die Errichtung **neuer** Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten, **soweit** andere weniger wassergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen.-> Dies bedeutet, die Errichtung ist nicht unmöglich, aber mit höheren Kosten versehen.

Abs. 2: Vorhandene Heizölverbraucheranlagen sind in überschwemmungsgefährdeten Gebieten hochwassersicher nachzurüsten. -> hier besteht grundsätzlich die Verpflichtung und würde Nachteile für unsere Unternehmen bedeuten. **ABER:** Der alte § 78 Abs. 5 Ziffer 5 besagte bereits schon, dass durch Rechtsverordnung zu bestimmen ist oder Vorschriften zu erlassen sind, **soweit dies erforderlich ist**, zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

MIRO-Forderung: Der neue § 78c Abs. 2 WHG braucht auch eine Ermessensregelung

- § 78 d WHG neu

Abs. 1: Hochwasserentstehungsgebiete setzt die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung fest. -> Dies macht Sinn, weil Sie die einschätzende Behörde vor Ort ist.

Abs. 2: In festgesetzten Hochwasserschutzgebieten **kann** die zuständige Behörde Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichten, dass natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens zu erhalten oder zu verbessern, insbesondere durch Entsigelung von Böden, oder durch nachhaltige Aufforstung geeigneter Gebiete. -> Ermessensspielraum der Behörde

Abs. 3: in festgesetzten Hochwasserentstehungsgebieten bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Behörde:

1. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich, einschließlich Nebenanlagen und sonstiger Flächen ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1000 m².
2. Der Bau neuer Straßen
3. Die Beseitigung von Wald oder Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart oder
4. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland

Abs.4: Die Genehmigung oder sonstige Zulassung darf nur erteilt werden, wenn...

1. Das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen des Bodens durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird oder
2. Die Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

MIRO-Forderung: Streichen des Absatzes 4, da dieser als Versagungsgrund durch die Behörde genutzt werden kann. Hilfsweise Einführung einer Ermessensregelung

- § 99a WHG neu

Nach **Abs. 1** soll den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zustehen, die

1. In festgesetzten Wasserschutzgebieten oder in als Wasserschutzgebieten vorgesehenen Gebieten liegen,
2. die in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen,
3. auf denen sich oberirdische Gewässer sich befinden.

MIRO-Forderung: § 99a WHG Abs. 1 Nr. 1 und 3 sollte gestrichen werden.

Wasserschutzgebiete können räumlich sehr weit entfernt von Hochwasserschutzgebieten liegen. Wasserschutzgebiete haben u.a. den Zwecks, der Trinkwasseraufbereitung zu dienen. Daher macht nur § 99a Abs. 1 Ziffer 2 bzgl. des Hochwasserschutzes Sinn.

§99a WHG neu spricht in Abs. 4 davon, dass das Vorkaufsrecht durch anerkannte Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden kann.

MIRO-Forderung: Dieser Teilsatz bzgl. des Vorkaufsrechts der Naturschutzvereinigungen sollte gestrichen werden, da Naturschutzvereinigungen wenig mit dem „Hochwasserschutz“ zu tun haben. Die Länder sollen die Maßnahmen zum Hochwasserschutz durchführen.

Für weitere Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Haeser

Geschäftsführer
Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)
Geschäftsstelle Köln
Annastr. 67-71
50968 Köln
Tel.: +49(0)221/934674-65
Fax: +49(0)221/934674-64
E-Mail: haeser@bv-miro.org